



Statuten

der Supporter-Vereinigung FC Niederweningen

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Supporter-Vereinigung FC Niederweningen» besteht seit dem 28. September 1984 mit Sitz in Niederweningen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein bezweckt die sportlichen Aktivitäten der Junioren/innen finanziell und ideell zu unterstützen. Insbesondere sollen die Belange der Juniorenabteilung sowie ausserordentliche Anschaffungen des FC Niederweningen unterstützt und gefördert werden. Im Weiteren fördert er die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter den Vereinsmitgliedern und des FC Niederweningen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.

Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht eine gültige, schriftliche Kündigung vorliegt.

Die Mitglieder haben für die Fussballspiele des FC Niederweningen freien Eintritt.

2.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit Ausschluss verwirkt jeglicher Anspruch auf bereits geleistete Beiträge oder Unterstützungen.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen.



Mit Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge (siehe Ziff. 4.4) zu bezahlen. Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein bzw. auf sein Gesuch hin, ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.

Die Mitglieder erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Heimspielen des FC Niederweningen berechtigt.

3. Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Alljährlich findet zum Abschluss des Vereinsjahres eine Generalversammlung statt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Versammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres statt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten



- Jahresbericht des Kassiers, Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Rechnung
- Anträge FC Niederweningen (Unterstützungsbeiträge)
- Festlegung des Kompetenzbetrages für den Vorstand
- Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Jahresbudget
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Allfällige Revision der Statuten
- Wahlen (Vorstand/Rechnungsrevisoren/ Ersatzrevisor)
- Verschiedenes

Weitere Traktanden können vom Vorstand angefügt werden.

Abstimmungen und Wahlen:

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Wiedererwägungsgesuche: Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

Wenn die Geschäfte es erfordern, ist der Vorstand berechtigt, oder wenn 10 Mitglieder mit schriftlich begründetem Antrag dies verlangen, verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.



3.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.

Vorstandsmitglieder sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuare (2)

Die Vorstandsmitglieder werden vom Jahresbeitrag befreit.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Die ersten drei Funktionen müssen zwingend besetzt sein. In den Vorstand darf kein Vorstandsmitglied des FC Niederweningen gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für die Innehaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

Des weiteren organisiert der Vorstand in regelmässiger Folge Anlässe, die der Förderung der Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Vereinsmitgliedern sowie den Mitgliedern, Anhängern und Gönnern des FC Niederweningen dienen.

Der Aktuar schreibt die Protokolle der Sitzungen und der GV.

Der Kassier fordert die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet die Einnahmen und erstellt auf Ende Vereinsjahr per 31.12. den Jahresabschluss.

Weitere Aufgaben werden im Vorstand aufgeteilt.



Für den Verein zeichnen rechtsgültig der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden alljährlich an der GV von den Mitgliedern gewählt.

Die Revisoren prüfen die Richtigkeit der Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht darüber.

Somit kann die Rechnung an der GV genehmigt und der Kassier entlastet werden.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Veranstaltungen
- Zinsen aus Vereinsvermögen

4.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Unterstützungsbeiträge an den FC Niederweningen
- Veranstaltungen
- Verwaltungskosten
- Verschiedenem



4.3 Allgemeine Bestimmungen

Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung der Finanzen.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge über die Verwendung der finanziellen Mittel.

Der Vorstand hat für unvorhergesehene Ausgaben die Kompetenz von Fr. 3'000.– pro Jahr.

4.4 Beiträge

Mit dem Beitritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

4.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Revision der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden.



Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen ganzes Vermögen den Junioren des FC Niederweningen zu.

7.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2011 genehmigt und treten am Tage ihrer Annahme sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1997.

Für die Supportervereinigung FC Niederweningen

Der Präsident:
Werner Gobet

Der Vizepräsident:
Konrad Hunziker

Niederweningen, 29. März 2011

Erstellt, 28. September 1984

1. Revision 2. Februar 1989

2. Revision 23. Januar 1997

